

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29539 –**

Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Umsatzsteuerhinterziehung auf Onlinemarktplätzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang 2019 führte der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet eine steuerliche Haftungsregelung für Handelsplattformen im Internet ein. So sollte verhindert werden, dass einige Onlinehändler, oft aus Nicht-EU-Ländern, Waren über Onlineplattformen wie Amazon oder Ebay in Deutschland verkaufen, ohne dabei die deutsche Umsatzsteuer abzuführen (vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/umsatzsteuer-wie-amazon-zur-hinterziehung-genutzt-wird-a-1171381.html> sowie <https://app.handelsblatt.com/politik/deutschland/gesetz-entwurf-so-will-scholz-steuerbetrug-bei-amazon-und-ebay-eindaemmen/22864780.html?ticket=ST-734992-VhrzQRDEGwjiPiDtf9L9-ap4>). Das in Kraft getretene Gesetz soll Umsatzsteuerhinterziehung auf Onlinemarktplätzen verhindern, indem Plattformen für nicht gezahlte Umsatzsteuern der Verkäufer haftbar gemacht werden. Allein bei Vorlage einer steuerlichen Registrierungsbescheinigung der Verkäufer sind Verkaufsplattformen von der Haftung ausgenommen. Zudem müssen sie Daten über möglicherweise steuerpflichtige Umsätze der Verkäufer registrieren.

Laut Bundesrechnungshof sind jedoch knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Defizite wie die fehlende Ressourcenausstattung der zuständigen Zentralfinanzämter oder die Möglichkeit zur Umgehung der Steuer beispielsweise durch eine Namensänderung der Onlinehändler erkennbar, die die Wirksamkeit der Maßnahme infrage stellen (vgl. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/langfassungen-ab-2013/2020/massnahmen-zur-verbesserung-der-umsatzsteuerbetrugsbekampfung- Chancen-der-digitalisierung-nutzen>).

1. Wie viele Fälle von Umsatzsteuerbetrug von Onlinehändlern wurden seit Inkrafttreten des o. g. Gesetzes nach Kenntnis der Bundesregierung verzeichnet (bitte die Zahlen für jedes Jahr seit 2019 angeben, und falls auch für die Jahre davor rückwirkend ermittelt wurde, bitte auch diese Jahre angeben)?
 - a) Wie hoch sind die mit diesen Betrugsfällen verbundenen Volumina an möglichen Betrugsschäden nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte jährliche Zahlen angeben)?
 - b) In welcher Höhe wurden im Zusammenhang mit diesen Betrugsfällen Umsatzsteuerzahlungen nach Aktivwerden der Behörden nachträglich geleistet (bitte jährliche Zahlen angeben)?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer sind gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Aufzeichnungen vor.

2. In wie vielen Fällen wurden Onlineplattformen nach Kenntnis der Bundesregierung haftbar gemacht (bitte jährliche Zahlen angeben)?
 - a) In welcher Höhe mussten sie Strafen zahlen (bitte jährliche Zahlen angeben)?
 - b) Um wie viele einzelne Onlineplattformen geht es?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Da die Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG zuständig sind, liegen der Bundesregierung keine statistischen Aufzeichnungen darüber vor, in wie vielen Fällen und mit welchem Volumen Online-Plattformbetreiber auf der Grundlage der zum 1. Januar 2019 eingeführten gesetzlichen Regelung des § 25e des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für nicht abgeführte Umsatzsteuer in Haftung genommen wurden.

Grundsätzlich ist aber auf die Zielsetzung der zum 1. Januar 2019 eingeführten gesetzlichen Regelungen hinzuweisen, wonach nur Unternehmer über elektronische Plattformen tätig werden, die steuerlich erfasst sind und ihren steuerlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Hieran haben auch die Betreiber der elektronischen Plattformen ein großes Interesse, da sie ansonsten nach § 25e Absatz 1 UStG für die nicht entrichtete Umsatzsteuer der betreffenden Unternehmer in Haftung genommen werden können. Unter der Voraussetzung, dass andere Maßnahmen nicht zum Erfolg führen werden, berechtigt § 25e Absatz 4 UStG das für den liefernden Unternehmer zuständige Finanzamt, dem Betreiber einer elektronischen Plattform mitzuteilen, wenn ein bei ihm tätiger Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt. Mit der Mitteilung wird dem Betreiber einer elektronischen Plattform im Rahmen einer Frist Gelegenheit gegeben, für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten des betreffenden Unternehmers Sorge zu tragen oder diesen durch Sperrung des Accounts am weiteren Handel über die Plattform zu hindern. Kommt der Betreiber der elektronischen Plattform der Aufforderung innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist nicht nach, haftet er ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Mitteilung für die nicht entrichtete Umsatzsteuer des Unternehmers. Nach vorliegenden Informationen befolgen die Betreiber elektronischer Plattformen regelmäßig die in der Mitteilung nach § 25e Absatz 4 UStG enthaltenen Maßnahmen und weisen dies gegenüber dem Finanzamt nach, so dass eine Haftungsanspruchnahme des Betreibers nach § 25e Absatz 1 UStG nicht in Betracht kommt.

3. Welche Hinweise liegen der Bundesregierung zu Onlinehändlern vor, die die Umsatzsteuer weiterhin umgehen?

Wie hoch sind die jährlichen Steuerausfälle durch Umsatzsteuerhinterziehung im Onlinehandel seit 2018 nach Schätzung der Bundesregierung?

Auf die Zuständigkeit der Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG wird hingewiesen. Soweit den Ländern Hinweise vorliegen, dass Onlinehändler die Zahlung von Umsatzsteuer umgehen, werden sie die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens veranlassen.

Der Bundesregierung liegen keine Schätzungen über jährliche Steuerausfälle durch Umsatzsteuerhinterziehung im Onlinehandel seit 2018 vor.

4. Wie viele Onlinehändler aus China, Taiwan oder Hong Kong waren nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich seit 2018 beim Finanzamt Berlin-Neukölln gemeldet, wo nach § 1 Absatz 2 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung die Meldepflicht für alle Onlinehändler mit Unternehmenssitz in diesen Ländern gilt?

Die Bundesregierung führt hierzu keine statistischen Aufzeichnungen. Die Zuständigkeit liegt nach Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer – Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung – beim Land Berlin.

Nach vom Finanzamt Berlin-Neukölln gelieferten Informationen waren dort Anfang des Jahres 2019 ca. 7.700 Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China (einschließlich Nebengebieten, insbesondere Hongkong und Taiwan) steuerlich registriert. Anfang Mai 2021 waren ca. 64.000 Unternehmen steuerlich erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass die weit überwiegende Anzahl der registrierten Unternehmen im Onlinehandel tätig ist.

5. Wie viele Steuernummern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 vergeben, bei denen nach sechs Monaten keine Steuerzahlungen mehr eingingen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Zuständigkeit der Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG wird hingewiesen.

6. Wie gehen nach Kenntnis der Bundesregierung Behörden mit Hinweisen von Kundinnen und Kunden um, die auf einen Umsatzsteuerbetrug aufmerksam machen (wie im oben genannten SPIEGEL-Artikel ausgeführt)?

Auf die Zuständigkeit der Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG wird hingewiesen. Soweit den Ländern bzw. den zuständigen Finanzämtern Hinweise übermittelt werden, aus denen erkennbar ist, dass Händler die in Deutschland fällige Umsatzsteuer für erbrachte Lieferungen nicht abführen, werden sie entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens einleiten.

Zu Vermeidung entsprechender Steuerausfälle wurde zum 1. Januar 2019 eine gesetzliche Regelung zur Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze für nicht entrichtete Umsatzsteuer, durch Unternehmer, die auf ihrem Markt-

platz tätig sind und bei denen das Rechtsgeschäft auf ihrem elektronischen Marktplatz begründet wurde, eingeführt (§ 25e UStG). Zudem wurden den Betreibern elektronischer Marktplätze besondere Aufzeichnungspflichten gesetzlich vorgeschrieben (§ 22 f. UStG).

7. Wie viele Kundinnen, Kunden, oder sonstige Hinweisgebende haben Verstöße gegen die Pflicht der Erstellung einer offiziellen Rechnung mit Angabe der Mehrwertsteuer seit 2018 bei einer Behörde des Bundes gemeldet (bitte Angaben nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Eine Pflicht zur Erteilung einer Rechnung besteht im Übrigen nur in den gesetzlich geregelten Fällen (insbesondere § 14 Absatz 2, § 14a Absatz 2 UStG). Aus dem Umstand, dass keine Rechnung erteilt worden ist, kann daher nicht generell die Steuerunehrlichkeit des Leistenden geschlussfolgert werden.

8. Gibt es ein spezielles Hinweisgebersystem, durch das Kundinnen und Kunden Verstöße gegen die Pflicht der Erstellung einer offiziellen Rechnung mit Angabe der Mehrwertsteuer melden können?
 - a) Wenn ja, wie viele Meldungen sind jährlich über das System eingegangen?
 - b) Wenn nein, warum existiert ein solches System nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Hinweise zu Verstößen gegen gesetzliche Regelungen im Bereich der Umsatzsteuer können jederzeit und unabhängig von einem speziellen Hinweisgebersystem an die dafür zuständigen Behörden in den Ländern gemeldet werden. Ein weiteres spezielles Hinweissystem, durch das Kundinnen und Kunden Verstöße gegen die Pflicht der Erstellung einer Rechnung mit Ausweis der zu entrichtenden Umsatzsteuer melden können, ist nicht bekannt.

9. Wie prüft die Bundesregierung die Wirksamkeit des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet hinsichtlich der Vermeidung von Umsatzsteuerhinterziehung auf Online-marktplätzen?
 - a) Wie viele Prüfungen sind erfolgt?
 - b) Welche Ergebnisse haben diese Prüfungen geliefert?
 - c) Wurden angesichts der Prüfungsergebnisse weitere Maßnahmen implementiert, bzw. sind weitere Maßnahmen geplant?

Die Fragen 9 bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht mit den Ländern im regelmäßigen Austausch über die Wirkung der mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften eingeführten gesetzlichen Regelungen zur Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze für die nicht entrichtete Umsatzsteuer (§ 25e UStG) und die besonderen Aufzeichnungspflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze (§ 22 f. UStG). Darüber hinaus wurden in Abstimmung mit den Ländern Arbeitshilfen für die Finanzämter sowie bundeseinheitliche Vordrucke erarbeitet und abgestimmt, die im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung einer einheitlichen Umsetzung bzw. Anwendung der gesetzlichen Regelung dienen.

10. Wie ist die Meinung der Bundesregierung zur Durchführung gezielter Testkäufe von Onlineangeboten, um die korrekte Abführung der Mehrwertsteuer zu überprüfen und durch diese Möglichkeit auch präventiv Steuerbetrug vorzubeugen?

Hat die Bundesregierung entsprechende Testkäufe bereits durchführen lassen?

Auf die Zuständigkeit der Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG wird hingewiesen. Die Bundesregierung hat keine entsprechenden Testkäufe durchführen lassen.

11. Sieht die Bundesregierung weiteren Reformbedarf, insbesondere angesichts der Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass auch strukturelle Veränderungen weiterhin notwendig sind (vgl. S. 27 und 28, Bundesrechnungshof, 2020, Bericht nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung – Chancen der Digitalisierung nutzen), und falls ja, welchen?

Die Bundesregierung hat zu den Feststellungen des Bundesrechnungshofes umfassend Stellung genommen. Der Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass dem elektronischen Handel von Waren und der Erbringung elektronischer Dienstleistungen auf Grund der stetigen Zunahme des Umsatzvolumens eine hohe Aufmerksamkeit zukommen muss und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens erforderlich sind, wird zugestimmt. Auf die mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2019 eingeführten gesetzlichen Regelungen zur Haftung von Betreibern elektronischer für die nicht entrichtete Umsatzsteuer (§ 25e UStG) und die besonderen Aufzeichnungspflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze (§ 22 f. UStG) ist in dem Zusammenhang hinzuweisen.

Auf der Grundlage von EU-Rechtsakten (dem sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaket) treten am 1. Juli 2021 zur Sicherung des Steueraufkommens in diesem Bereich umfangreiche Rechtsänderungen in Kraft. Die Regelungen wurden durch das Jahressteuergesetz 2020 in nationales Recht umgesetzt.

12. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den finanziellen Aufwand und wie hoch die Steuererhöhungen durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet (bitte jährliche Zahlen angeben)?

Auf die dazu enthaltenen Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 19/5595 weist die Bundesregierung hin.

13. Wie viele Mitarbeitende sind im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit der Umsatzsteuerprüfung betraut (bitte Vollzeitäquivalente pro Jahr seit 2018 angeben)?

Wie viele Mitarbeitende des Finanzamts Berlin-Neukölln sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Aufgaben im Rahmen der bundesweiten Zuständigkeit nach § 1 Absatz 2 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung betraut?

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) obliegt keine eigene Prüfungskompetenz im Bereich der Umsatzsteuer. Der beim BZSt angesiedelten Bundesbetriebsprüfung obliegt nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzverwaltungsge-

setzes (FVG) ein Recht auf Mitwirkung an Außenprüfungen der Länder. Die Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung an den Außenprüfungen der Länder ist in § 19 FVG geregelt.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, wie viele Mitarbeitende des Finanzamts Berlin-Neukölln mit Aufgaben im Rahmen der bundesweiten Zuständigkeit nach § 1 Absatz 2 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung betraut sind. Auf die Zuständigkeit der Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer nach Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG wird hingewiesen.

14. Welchen Zeitplan gibt es für die Implementierung der vom BZSt im Oktober 2019 beauftragten Erweiterung des sog. Webcrawler-Programms, das seit 2003 das Internet nach steuerlich nicht erfassten unternehmerischen Aktivitäten durchsucht, aber laut dem oben genannten Bericht des Bundesrechnungshofs immer noch nicht in der Lage ist, ausländische Internetanbieter zu identifizieren (vgl. S. 28 ebd.)?

Die Implementierung der Erweiterung des Webcrawlers soll Ende 2021 erfolgen.

Entgegen der Darstellung im genannten Bericht kann der Webcrawler schon derzeit im Internet nach ausländischen Anbietern suchen. Auf der Grundlage der Suchergebnisse kann abgeglichen werden, ob der Anbieter/Online-Händler im Inland steuerlich registriert ist und auf welchen elektronischen Marktplätzen (registrierte) Online-Händler aus Drittstaaten tätig sind.

15. Wie viel Personal haben jeweils die Zentrale Stelle zur Koordinierung von Prüfungsmaßnahmen in länder- und staatenübergreifenden Umsatzsteuer-Betrugsfällen (KUSS) und die Zentrale Ermittlungs- und Koordinierungsstelle Xpider (ZekoX) in Nordrhein-Westfalen nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie entwickeln sich diese Zahlen seit 2018 (bitte jährliche Zahlen angeben)?

Für die Zentrale Stelle zur Koordinierung von Prüfungsmaßnahmen in länder- und staatenübergreifenden Umsatzsteuerbetrugsfällen (KUSS) beim BZSt waren im Jahr 2018 29,5 und im Jahr 2019 30,5 (Plan-)Stellen ausgewiesen. Für die Jahre 2020 und 2021 sind es jeweils 33 (Plan-)Stellen. Für den Bereich des steuerlichen Internetabgleichs (einschließlich des Webcrawlers) sind zusätzlich sechs (Plan-)Stellen in den Jahren 2018 bis 2021 vorgesehen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das eingesetzte Personal in der Zentralen Ermittlungs- und Koordinierungsstelle in Nordrhein-Westfalen vor. Auf die Zuständigkeit der Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer nach Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG wird hingewiesen.

16. Welche Aufgaben kommen der KUSS beim BZSt zu, was ist dabei die Ermächtigungsgrundlage?

Grundlage der an die KUSS übertragenen Aufgaben ist § 5 FVG. Die der KUSS übertragenen Aufgaben ergeben sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 9c, 13 bis 17 und 42 FVG.

- a) Wäre die Arbeit der KUSS im Hinblick auf beispielsweise neue Aufgaben, neue Fachkräfte oder IT-Systeme ausbaubar?

Grundsätzlich wäre die KUSS für weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung stehen, ausbaubar.

- b) Ist ein Ausbau der KUSS zur steuerlichen Erfassung von Social-Media-Akteuren geplant, um deren gleichmäßige Besteuerung in allen Bundesländern sicherzustellen?

Der Ausbau der KUSS zur steuerlichen Erfassung von Social-Media-Akteuren, um deren gleichmäßige Besteuerung in allen Bundesländern sicherzustellen, ist nicht geplant. Auf die Zuständigkeit der Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer nach Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG wird hingewiesen.

17. Wie plant das Bundesfinanzministerium, die vom Bundesrechnungshof wiederholt angemahnte niedrige Umsatzsteuersonderprüfquote von 1,3 Prozent in 2019 zu erhöhen (vgl. S. 201 und 202, Bundestagsdrucksache 16/3200; S. 289, Bundestagsdrucksache 19/5500; S. 18 Bundesrechnungshof, 2020, Bericht nach § 99 BHO über Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung – Chancen der Digitalisierung nutzen)?

Arbeitet die Bundesregierung diesbezüglich auf verbindliche Zielvereinbarungen mit den Bundesländern hin, und wenn ja, was ist der Stand?

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich 2020 dafür eingesetzt, dass die Prüfquote für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung in den sog. Rahmenkatalog maßgebender Leistungskennzahlen nach § 21a Absatz 2 FVG aufgenommen wird. Mit der Aufnahme der Prüfquote in den Rahmenkatalog ist die Voraussetzung geschaffen worden, um zukünftig mit den Ländern diesbezügliche Verhandlungen zu führen und im gegenseitigen Einvernehmen verbindliche Ziele zur Prüfquote zur Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu vereinbaren. Entsprechende Vorarbeiten für den anstehenden Zielvereinbarungsprozess wurden bereits begonnen.

Eine niedrige bzw. sinkende Prüfquote bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung bedeutet nicht automatisch, dass zu wenige bzw. weniger Prüfungen durchgeführt werden. Vielmehr muss in dem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass neben der Außenprüfung auch andere Instrumente wie die unangekündigte Umsatzsteuer-Nachschauf, Risiko-Management-Systeme und automatisierte Verfahren wie das Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Jahresfestsetzungsverfahren zum Einsatz kommen und permanent an neue Entwicklungen angepasst werden. Zudem ist die Umsatzsteuer auch Gegenstand regulärer Betriebsprüfungen.

